# S A T Z U N G

über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktordnung)

---

Aufgrund der §§ 4 und 12 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 67 und 146 Abs. 2 Ziffer 5 der Gewerbeordnung i.V. mit den §§ 1 ff des Ordnungswidrigkeitengesetzes und § 7 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung sowie der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmungen von Wochenmarktartikeln in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen am 22.3.1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Wochenmarkt**
Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2 Geltungsbereich**
(1) Die Satzung ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend.
(2) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Marktanlagen.

**§ 3 Markttage**
(1) Der Wochenmarkt findet nach Maßgabe des § 4 jeden Freitag statt.
(2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt dieser Markttag ersatzlos.
(3) Fällt eine andere, von der Gemeinde festgelegte Veranstaltung auf den für den Wochenmarkt bestimmten Markttag, so kann von der Gemeinde bestimmt werden, daß der Wochenmarkt ausnahmsweise nicht stattfindet. In diesen Fällen erhalten die Marktbeschicker bis spätestens 2 Markttage vorher Kenntnis.

**§ 4 Marktzeit**
Der Wochenmarkt wird das ganze Jahr über durchgeführt. Der Warenverkauf ist nur in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr gestattet.

**§ 5 Marktbereich**
Der Wochenmarkt wird auf dem gemeindeeigenen Grundstück beim Pfinzkanal, im Gebiet Viermorgen, abgehalten.

**§ 6 Zutritt**
(1) Jedermann ist im Rahmen der für alle geltenden Bestimmungen berechtigt, an den Märkten als Benutzer teilzunehmen.
(2) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund einzelne Benutzer von der Teilnahme ausschließen.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
a) gegen diese Satzung,
b) gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung,
c) gegen geltendes Recht
verstoßen wird.

**§ 7 Gegenstände des Marktverkehrs**
Der Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Gegenständen folgende Waren vertrieben werden: Holz-, Korb- und Bürstenwaren, Ton- Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren).

**§ 8 Zusätzliche Bestimmungen für den Pilzverkauf**
(1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaut worden sind. Das Beschauungszeugnis ist gut sichtbar anzubringen.
(2) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.
(3) An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen: Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stoppelschwamm und Trüffel.

**§ 9 Standplätze**
(1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Antrag hat die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände zu enthalten. Wer unangemeldet zum Markt kommt, kann keinen Standplatz zugeteilt bekommen. Die Verwaltung weist die Standplätze nach dem marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
(4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderung oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber der nach der Satzung der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Anforderung nicht bezahlt.

**§ 10 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
(2) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn angefangen werden. Der Standplatz muß spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.
(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
(4) Zum sofortigen Genuß bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen. Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden feilgehalten werden.
(5) Vordächer und Verkaufseinrichtung dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.
(6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Platz nicht beschädigt wird.
(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
(8) Das Anbringen von anderen als in (7) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
(9) Die Verwendung von offenem Licht auf dem Marktgelände und Behandlungen, die ein Feuer verursachen können, sind nicht gestattet. Geschäfte und Stände mit Feuerungseinrichtungen dürfen nicht unmittelbar aneinander anschließen.
(10) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
(11) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, daß die Sicht auf andere Stände, behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt word. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
(12) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

**§ 11 Sauberhaltung des Marktplatzes**

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
(2) Die Aussteller und Anbieter sind für die Reinhaltung (im Winter auch Schneeräumen und Streuen bei Glätte, ohne Verwendung von Salz) ihrer Stände, Plätze oder Räume in der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen und zu entsorgen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß Papier und andere leichte Materialien nicht verweht werden.

(3) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte, haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, daß sie nicht verunreinigt werden können.
(4) Die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren benützten Gegenstände müssen sich stets in sauberem Zustand befinden.
(5) Personen, die mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind, ist der Besuch des Marktes sowie das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt.
(6) Die Inhaber von Verkaufsständen, insbesondere von Schankstellen, Wurstbratereien usw., die für sofort zu verbrauchende Waren, Verpackungen, Papierteller, Papierbecher und dergleichen abgeben, müssen geeignete Abfallbehälter aufstellen.

**§ 12 Marktgebühren**
Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung.

**§ 13 Verhalten auf dem Markt**
(1) Alle Benutzer des Marktes haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hyiene- und Baurecht sind zu beachten.
(2) Das Messen und Wiegen von Waren muß der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
(4) Es ist insbesondere unzulässig:
a) Waren im Umhergehen abzubieten,
b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
c) lebende Tiere auf das Marktgelände zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
e) Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
f) mitgebrachtes Verpackungsmaterial dort stehenzulassen,
g) mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen,
h) unverhüllt feilgebotene Lebensmittel zu berühren oder Verpackungen zu öffnen und zu durchsuchen.
(5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.

**§ 14 Marktaufsicht**
Die Marktaufsicht wird von den durch das Bürgermeisteramt beauftragten Personen ausgeübt.

**§ 15 Ausnahmen**
Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

**§ 16 Haftung**
Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf dem Markt.

**§ 18 Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrigkeiten i.S. von § 146 Abs. 2 Ziff, 5 der Gewerbeordnung, § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 1 ff Ordnungwidrigkeitengesetz in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer auf dem Wochenmarkt vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 außerhalb der Markzeit Waren verkauft,
2. entgegen § 7 andere Gegenstände vertreibt,
3. gegen die zusätzlichen Bestimmungen für den Pilzverkauf nach § 8 Abs. 1 - 3 verstößt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz auf anbietet oder verkauft,
5. entgegen § 10 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen benutzt bzw. auf dem Marktplatz während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge abstellt,
6. entgegen § 10 Abs. 2 die vorgeschriebene Zeiten für Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen höher als 3 m errichtet bzw. Kisten oder ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,
8. entgegen § 10 Abs. 4 die Mindesthöhe von 50 cm über dem Boden für das Feilhalten von Lebensmitteln, die zum sofortigen Genuß bestimmt sind, nicht einhält,
9. entgegen § 10 Abs. 5 mit Vordächern und Verkaufseinrichtungen die zugewiesenen Grundflächen um mehr als einen Meter überragt diese nach einer anderen als der Verkaufsseite hin ausrichtet oder die lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberffäche unterschreitet,
10. entgegen § 10 Abs. 6 Verkaufseinrichtungen nicht standfest errichtet oder in einer Weise aufstellt, daß der Platz beschädigt wird,
11. entgegen § 10 Abs. 7 nicht Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift an gut sichtbarer Stelle am Verkaufsstand anbringt,
12. entgegen § 10 Abs. 8 außerhalb der Verkaufseinrichtungen andere als die nach § 9 Abs. 7 genannten Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame anbringt oder solche innerhalb der Verkaufseinrichtungen anbringt, die den amgemessenen üblichen Rahmen übersteigen bzw. nicht mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen,
13. entgegen § 10 Abs. 9 offenes Licht verwendet oder Handlungen vornimmt, die ein Feuer verursachen könne,
14. entgegen § 10 Abs. 10, Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut oder michtverkaufte Ware vor Beendigung des Marktes abtransportiert,
15. entgegen § 10 Abs. 11 Waren oder sonstige Gegenstände so aufstellt, daß die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird,

16. entgegen § 10 Abs. 12 Satz 1 den Bauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt,
17. entgegen § 10 Abs. 12 Satz 2 seiner Ausweispflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 11 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt,
19. entgegen § 11 Abs. 2 seine Stände, Plätze, Räume oder die davor und dahinter gelegenen Flächen nicht reinhält,
20. entgegen § 11 Abs. 3 als Verkäufer oder deren Hilfskraft keine saubere Schutzkleidung trägt oder Waren so aufstellt, daß sie verunreinigt werden können,
21. entgegen § 11 Abs. 4 Verkaufstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren benützten Gegenstände nicht in sauberem Zustand hält,
22. entgegen § 11 Abs. 5 den Markt besucht bzw. Waren feihält oder verkauft, obwohl er mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet ist,
23. entgegen § 11 Abs. 6 als Inhaber von Verkaufsständen, die sofort zu verbrauchende Waren, Verpackungen, Papierteller, Papierbecher und dergl. abgeben, keine geeigneten Abfallbehälter aufstellt,
24. entgegen § 13 Abs. 1 als Teilnehmer am Marktverkehr, Anordnungen der Verwaltung bzw. die allgemein geltenden Vorschriftern nicht beachtet,
25. entgegen § 13 Abs. 2 das Messen und Wiegen von Waren so vornimmt, daß der Käufer es nicht ungehindert beobachten und prüfen kann,
26. entgegen § 13 Abs. 3 durch sein Verhalten auf dem Markt oder den Zustand seiner Sachen Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
27. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe a Waren im Umhergehen anbietet,
28. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe b Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
29. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe c Tiere auf den Marktplatz verbringt,
30. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe d Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
31. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe e Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
32. entggen § 13 Abs. 4 Buchstabe f mitgebrachtes Verpackungsmaterial dort stehenläßt,
33. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe g mitleiderregende Gebrechen zur Schau stellt,
34. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe h unverhüllt feilgebotene Lebensmittel berührt, Verpackungen öffnet oder durchsucht,
35. entgegen § 13 Abs. 5 Handwagen mitführt, die nicht für den Transport auf dem Markt gekaufter Waren gedacht sind,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.

**§ 19 Inkrafttreten**
Diese Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktordnung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**
Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß mach § 42 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 22. Februar 1999

Bernd Stober
Bürgermeister

GEMEINDE EGGENSTEIN-LEOPOLDSHAFEN

# Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 25.06.1991, zuletzt geändert am 01.01.2002.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen am 28.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 25.06.1991, zuletzt geändert am 01.01.2002, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Monatsgebühr je lfd. Meter Stand | 1,50 € |
| b) | Tagesgebühr je lfd. Meter Stand | 1,00 € |

## § 2
## Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1.Februar 2003 in Kraft.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 28.01.2003

Für den Gemeinderat

(Bernd Stober)
Bürgermeister

GEMEINDE * EGGENSTEIN - LEOPOLDSHAFEN *

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Artikel 6

## Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Fassung vom 25.06.1991 wird wie folgt geändert:

**§ 4 erhält folgende Fassung:**
„Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| a) Monatsgebühr je qm. lfd. Meter Stand | 1,25 € |
| b) Tagesgebühr je qm. lfd. Meter Stand | 0,60 € |
| c) Gebühr für Kleinstände (bis 3 m Standlänge) | 2,50 €“ |